



Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat I, bestehend aus dem Vorsitzenden Mag. Michael Ogris als Senatsvorsitzenden und den weiteren Mitgliedern Dr. Katharina Urbanek und Mag. Thomas Petz, LL.M., über die Beschwerde von A gegen den Österreichischen Rundfunk (ORF) wegen Verletzung des ORF-Gesetzes wie folgt entschieden:

I. Spruch

1. Der Beschwerde gegen den am 22.02.2021 im Fernsehprogramm ORF 2 im Rahmen der Sendung „Thema“ um ca. 21:11 Uhr ausgestrahlten Beitrag mit dem Titel „„Inside Demo‘ – Die Welt der Coronaleugner“ wird gemäß §§ 35, 36 Abs. 1 Z 1 lit. b und § 37 ORF-Gesetz (ORF-G), BGBl. Nr. 379/1984 idF BGBl. I Nr. 108/2021, Folge gegeben und festgestellt, dass der ORF die Bestimmungen des § 4 Abs. 5 Z 1 iVm § 10 Abs. 5 ORF-G dadurch verletzt hat, dass sich die getroffene Aussage, dass es sich bei der Gruppe von weiß gekleideten Demonstranten einer „Anti-Corona-Demonstration“ und vor dem Geburtshaus von Adolf Hitler um Rechtsextreme handelt, nicht aus den vom ORF herangezogenen Recherchequellen ergibt.
2. Dem ORF wird gemäß § 37 Abs. 4 ORF-G aufgetragen, den Spruchpunkt 1. innerhalb von sechs Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides an einem Werktag im Fernsehprogramm ORF 2 im Rahmen der ab 21:10 Uhr ausgestrahlten Sendung „Thema“ in folgender Weise durch Verlesung zu veröffentlichen:

„Die KommAustria hat aufgrund einer Beschwerde Folgendes festgestellt: In der am 22.02.2021 ausgestrahlten Sendung ‚Thema‘ hat sich die im Rahmen des Beitrags ‚„Inside Demo‘ – Die Welt der Coronaleugner‘ getroffene Aussage, dass es sich bei der Gruppe von weiß gekleideten Demonstranten einer ‚Anti-Corona-Demonstration‘ und vor dem Geburtshaus von Adolf Hitler um Rechtsextreme gehandelt hat, nicht aus den vom ORF herangezogenen Recherchequellen ergeben. Dadurch hat der ORF gegen das Objektivitätsgebot des ORF-Gesetzes verstoßen.“

3. Der KommAustria sind gemäß § 36 Abs. 4 ORF-G binnen weiterer zwei Wochen Aufzeichnungen dieser Veröffentlichung zum Nachweis der Erfüllung des Auftrages nach Spruchpunkt 2. vorzulegen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

1.1. Beschwerde

Mit Schreiben vom 27.02.2021, bei der KommAustria am 29.03.2021 eingelangt, erhob A (im Folgenden: Beschwerdeführerin) unter Vorlage entsprechender Unterstützungserklärungen gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. b ORF-G Beschwerde gegen den ORF (im Folgenden: Beschwerdegegner) wegen *„Verletzung der Verpflichtung*

- zur objektiven Auswahl und Vermittlung von Informationen in Form von Nachrichten gemäß 4 Abs 5 Z 1 ORF-G
- zur Wiedergabe und Vermittlung von für die Allgemeinheit wesentlichen Standpunkten und kritischen Stellungnahmen unter angemessener Berücksichtigung der Vielfalt der im öffentlichen Leben vertretenen Meinungen gemäß § 4 Abs 5 Z 2 ORF-G
- zum Beitrag zu einer umfassenden Information zur freien individuellen und öffentlichen Meinungsbildung gemäß § 10 Abs 4 ORF-G
- zur unabhängigen, unparteiischen und objektiven Informationspflicht gemäß § 10 Abs 5 ORF-G
- zur angemessenen Berücksichtigung der Vielfalt der im öffentlichen Leben vertretenen Meinungen § 10 Abs 6 ORF-G

bei der Berichterstattung zum Thema Corona-Maßnahmenkritik unter dem Titel ‚Inside Demo — Die Welt der Coronaleugner‘ in der Sendung ‚Thema‘ von 22.2.2021 ausgestrahlt um 21:11.“

In der Sendung „Thema“, ausgestrahlt am 22.02.2021, um 21:11 Uhr, seien Teilnehmende der Kunstaktion unter dem Titel „Guerilla Mask Force“ dargestellt worden. Bei der in vielen Städten stattfindenden Kunstaktion würden sich Menschen in weiße Overalls kleiden, weiße Gesichtsmasken und Schilder mit Botschaften wie „Masken für immer“ oder „Kontaktverbot“ um den Hals tragen. Dazu würden aus einem Lautsprecher von einer künstlichen Stimme vorgetragene Slogans wie „Desinfektionsschleusen in öffentlichen Einrichtungen“, „Alleine sterben lassen ist Nächstenliebe“ oder „Wahre Freiheit findet in der Isolation statt“ ertönen. Die Kunstaktion richte sich ganz offenkundig gegen die Intensität der Maßnahmen der Regierungen. Der Beschwerdegegner habe in der genannten Sendung Videoaufnahmen und ein Foto der „Antisemitismus Meldestelle IKG“ gezeigt und mit folgendem Text hinterlegt: *„Auch Rechtsextreme nutzen das Fahrwasser der Demonstrationen. In Weiß gekleidete Demonstranten posieren im Jänner vor Hitlers Geburtshaus in Braunau. Immer wieder tauchen Bilder des Neonazis Gottfried Küssel auf.“*

Der Beschwerdegegner habe die Teilnehmenden der Kunstaktion damit als Rechtsextreme dargestellt und sie in die Nähe des bereits einschlägig vorbestraften Gottfried Küssel gerückt, indem die Worte *„Immer wieder tauchen Bilder des Neonazis Gottfried Küssel auf“* bereits in der Überblendung des Fotos der sogenannten „Phantome“ vor dem Gedenkstein wider den Faschismus in Braunau zu hören gewesen seien. Wie auf einem der Beschwerde angeschlossenen Foto zu sehen sei, hätten sich die „Phantome“ um die Gedenktafel gruppiert, als das Foto der „Antisemitismus Meldestelle IKG“ entstanden sei. Das Denkmal stehe vor dem Geburtshaus von Adolf Hitler und trage die Inschrift

„FÜR FRIEDE FREIHEIT UND DEMOKRATIE
NIE WIEDER FASCHISMUS
MILLIONEN TOTE MAHNEN“.

Der Beschwerdegegner habe es unterlassen, sich bei der Künstlergruppe zu informieren und habe sich offensichtlich nicht einmal das Foto genau angesehen, da die Künstlergruppe offensichtlich das absolute Gegenteil des vom Beschwerdegegner unterstellten Verhaltens gesetzt habe. Dies widerspreche der journalistischen Sorgfaltspflicht.

Indem Personen als Rechtsradikale dargestellt worden seien, die die Corona-Maßnahmen der österreichischen Regierung in Form einer paradoxen Intervention hinterfragt und sich durch die Grußbotschaft vor dem Denkmal wider den Faschismus in Braunau klar gegen Faschismus deklariert hätten, sei § 4 Abs. 5 Z 1 und 2 sowie § 10 Abs. 4 bis 6 ORF-G verletzt worden. Es werde daher gemäß § 37 Abs. 1 ORF-G die Feststellung der Rechtsverletzung sowie gemäß § 37 Abs. 4 ORF-G die Verpflichtung des Beschwerdegegners zur Veröffentlichung beantragt. Aus der Veröffentlichung müsse hervorgehen, dass es sich bei den Teilnehmenden der Kunstaktion um Antifaschistinnen und Antifaschisten handle, die durch die Sendung „Thema“ in ein falsches Licht gerückt worden seien.

Mit Schreiben vom 01.04.2021 übermittelte die KommAustria die Beschwerde an den Beschwerdegegner und räumte diesem die Möglichkeit ein, binnen einer Frist von zwei Wochen zur Beschwerde Stellung zu nehmen. Weiters ersuchte die KommAustria den Beschwerdegegner um Vorlage von Aufzeichnungen der Sendung „Thema“ und, soweit vorhanden, einem Transkript des Beitrags „„Inside Demo‘ — Die Welt der Coronaleugner“.

1.2. Stellungnahme des Beschwerdegegners

Mit Schreiben vom 26.04.2021 nahm der Beschwerdegegner zur Beschwerde Stellung und führte darin aus, die Pandemie aufgrund des Coronavirus und die damit einhergehenden rechtlichen sowie politischen Maßnahmen hätten in letzter Zeit vermehrt zu sogenannten „Anti-Corona-Demonstrationen“ geführt, weshalb sich der Beschwerdegegner in der Sendung „Thema“ vom 22.01.2021 (gemeint wohl 22.02.2021) in dem Beitrag „Inside Demo“ ausführlich mit diesem Thema auseinandergesetzt habe. Die Kundgebungen in ganz Österreich würden aus einer Mischung von besorgten Bürgerinnen und Bürgern, Verschwörungstheoretikern, Esoterikerinnen und Rechtsextremen bestehen. Im inkriminierten Beitrag seien ganz unterschiedliche Standpunkte dargelegt worden und auch „Coronaleugner“ und „Coronaskeptiker“ zu Wort gekommen. Der Beschwerdegegner sei der Frage „Wer sind die Menschen, die an den Demonstrationen teilnehmen?“ nachgegangen.

Die Beschwerdeführerin bringe nun vor, dass der Beschwerdegegner in der inkriminierten Sendung Videoaufnahmen und ein Foto der Antisemitismus Meldestelle der Israelitischen Kultusgemeinde (IKG) gezeigt und mit dem Text „*Auch Rechtsextreme nutzen das Fahrwasser der Demonstrationen. In weiß gekleidete Demonstranten posieren im Jänner vor Hitlers Geburtshaus in Braunau. [...] Immer wieder tauchen Bilder des Neonazis Gottfried Küssel auf*“ hinterlegt habe. Dadurch stelle der Beschwerdegegner die Teilnehmenden der Kunstaktion „Guerilla Mask Force“ als Rechtsextreme dar. Richtig sei, dass diese Formulierungen Teil des inkriminierten Beitrags seien. Unrichtig sei allerdings, dass dadurch die Teilnehmenden in weißen Schutzanzügen als Rechtsextreme dargestellt worden seien. Vielmehr werde an dieser Stelle in Wort und Bild berichtet, dass Rechtsextreme Teil der Demonstrationen seien und auch Personen in weißen Schutzanzügen, die man bei dieser Textstelle durch das Bild gehen sehe. Bei der Einblendung des Fotos mit den weiß

gekleideten Demonstranten vor Hitlers Geburtshaus werde korrekterweise gesagt, dass „*in weiß gekleidete Demonstranten (...) im Jänner vor Hitlers Geburtshaus in Braunau*“ posiert hätten, wobei dieses Faktum gleichzeitig belegt werde. Als Gottfried Küssel als Teilnehmer einer Anti-Corona-Demonstration im Bild zu sehen sei, laute der OFF-Text dazu „*immer wieder tauchen Bilder des Neonazis Gottfried Küssel auf*“. Das Bild von Gottfried Küssel werde an dieser Textstelle auch optisch hervorgehoben. Es werde also auch hier ein Faktum gleichzeitig belegt.

Mangels Betroffenheit sei es für den Beschwerdegegner gesetzlich nicht geboten gewesen, die Personengruppe in weiß zu einer Stellungnahme aufzufordern. Dessen ungeachtet habe der Beitragsgestalter dies auf verschiedenen Wegen versucht. Als im Jänner 2021 das Foto der in weiße Schutzanzüge gekleideten Gruppe vor dem Geburtshaus von Adolf Hitler aufgetaucht sei, habe der Beitragsgestalter die Einschätzung dieser Sache durch die Landespolizeidirektion Oberösterreich recherchiert, wobei ihm vom Leiter der Pressestelle bestätigt worden seien, dass dieser Sachverhalt zu Ermittlungen des Landesamtes für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung geführt habe, die sich vor allem gegen einen möglichen Verstoß gegen das Verbotsgesetz richteten und noch nicht abgeschlossen seien. Dies könne auch der Leiter der zuständigen Staatsanwaltschaft Ried im Innkreis bestätigen. Erst am 09.04.2021 habe die Staatsanwaltschaft Ried im Innkreis öffentlich mitgeteilt, dass die Ermittlungen eingestellt worden seien und auch das Landesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung keinen hinreichenden Tatverdacht für die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gefunden habe. Es habe sich kein Anfangsverdacht erhärtet. Allerdings gebe es auch keinerlei Anhaltspunkt dafür, dass es sich um ein „antifaschistisches Zeichen“ gehandelt habe.

Auch aus einer der Redaktion bei der Recherche vorliegenden Presseaussendung der APA vom 04.01.2021 „Ermittlungen in OÖ wegen Wiederbetätigung gegen Corona-Gegner“ ergebe sich diese Information, dass nämlich die Polizei in Oberösterreich Ermittlungen wegen des Verdachts der Wiederbetätigung gegen Teilnehmer einer Anti-Corona-Kundgebung am 02.01.2021 in Braunau eingeleitet habe. Rund 50 in weiße Schutzanzüge gekleidete Demonstranten hätten für ein Foto vor dem Geburtshaus Adolf Hitlers posiert, wobei einige anscheinend die Hand zum Hitlergruß gestreckt hätten. „*Derartiges Verhalten insbesondere an diesem Ort ruft den Verfassungsschutz auf den Plan*“ habe der Polizeisprecher in der Aussendung die Ermittlungen bestätigt. In dieser Presseaussendung sei außerdem darauf hingewiesen worden, dass die Antisemitismus Meldestelle IKG in sozialen Medien jenes in der Beschwerde inkriminierte Bild entdeckt und der Polizei in Oberösterreich weitergeleitet habe. Man erfahre weiters, dass die Demonstranten seit mehreren Tagen im Innviertel unterwegs seien und gegen die Corona-Maßnahmen der Regierung protestierten. In Braunau hätten sie für ein Foto vor dem Geburtshaus Adolf Hitlers Halt gemacht.

Der Beitragsgestalter habe im Zuge seiner Recherchen mehrfach ohne Erfolg versucht, mit der Gruppe in Kontakt zu treten. Er habe auch beim Organisator der Demonstrationen nachgefragt, ob er wisse, wer die Mitglieder dieser Gruppe seien und wie er mit diesen in Kontakt treten könne. Auch dieser habe die Frage nicht beantworten können, ebenso wenig Recherchen im Internet.

Die Antisemitismus Meldestelle IKG habe das inkriminierte Foto schon im Jänner 2021 auf Twitter veröffentlicht und die Aktion verurteilt. Der Generalsekretär für Jüdische Angelegenheiten der IKG spreche in einem E-Mail vom 12.04.2021 vom „sekundärem Antisemitismus“: „*Die bei Demonstrationen und Aktionen häufig angestellten Vergleiche von Regierungsmaßnahmen zum Schutz vor Erkrankungen heute und der Verfolgung von Menschen durch das NS-Regime sind eine verurteilungswürdige Verharmlosung der Shoah. Untermauert wurde die Geisteshaltung dieser*

Gruppe durch die Wahl des Ortes, dem Geburtshaus von Adolf Hitler. Demonstranten trugen Schilder mit Aufschriften wie ‚Sei immer gehorsam‘, ‚Impfgegner entrechten‘, ‚Opfert alles der Hygiene‘ oder ‚Verratet eure Nachbarschaft‘. Die Demonstranten versuchen sich hiermit auf dieselbe Stufe wie vom NS-Regime Verfolgte zu stellen. Das ist eine klare Verharmlosung der Shoah, und somit sekundärer Antisemitismus. Die später ins Treffen geführte Argumentation, die Demonstranten hätten sich gegen Faschismus ausgesprochen, ist absurd, und stellt den Versuch dar, sich an die Stelle der Opfer des NS zu setzen und verhöhnt diese. Auch stellen solche Vergleiche eine Verharmlosung von Diktaturen an sich dar. Gerade die Tatsache, dass solche Kundgebungen stattfinden können, belegt das Gegenteil.“

Rechtsextremismus sei eine Sammelbezeichnung für faschistische neonazistische oder chauvinistisch-nationalistische politische Ideologien und Aktivitäten. Antisemitismus sei eine tragende Säule des Rechtsextremismus. Antisemitische Stereotypen hätten eine wichtige Funktion für den Rechtsextremismus. Es sei notorisch, dass auch Rechtsextreme und Verschwörungstheoretiker an diesen Kundgebungen teilnehmen würden. Auch eine parlamentarische Anfrage an den Bundesminister für Inneres vom 01.02.2021 betreffend sogenannte Anti-Corona-Demonstration vom 31.01.2021 werde damit begründet, dass es zu Verstößen gegen das Verbotsgesetz gekommen sei und sich zahlreiche Vertreter der Identitären, sogenannter „Querdenkern“ und anderer rechtsextremer und faschistischer Gruppen und Organisationen unter den Teilnehmern befunden hätten. Es sei auch die Rede davon, dass an den Demonstrationen zahlreiche namhafte und amtsbekannte Neonazis, Rechtsextreme, gewaltbereite Hooligans und „Querdenker“ teilgenommen hätten. Das Thema „Rechtsextremismus auf Anti-Corona-Demonstrationen“ sei also auch in der politischen Realität angekommen (unter Verweis auf Wikipedia „Rechtsextremismus“, weitere lexikalische Quellen, Zeitungsberichte sowie die zitierte parlamentarische Anfrage).

Die inkriminierten Formulierungen im Beitrag (*„Auch Rechtsextreme nutzen das Fahrwasser der Demonstrationen. In weiß gekleidete Demonstranten posieren im Jänner vor Hitlers Geburtshaus in Braunau. Immer wieder tauchen Bilder des Neonazis Gottfried Küssel auf.“*) würden daher die Realität widerspiegeln. Mit diesen Formulierungen werde allerdings nicht behauptet, dass auch die „in weiß gekleideten Demonstranten“ Rechtsextreme seien, sondern dass Menschen in weißen Schutzanzügen und Rechtsextreme sich „Anti-Corona-Demonstrationen“ anschließen, was auch zutreffend sei. Dass gegen die Personengruppe in weißen Schutzanzügen tatsächlich wegen Verstößen gegen das Verbotsgesetz ermittelt worden sei, sei davon völlig losgelöst zu sehen. Ob es sich wie in der Beschwerde behauptet um eine Kunstaktion unter dem Titel „Guerilla Mask Force“ gehandelt habe oder nicht, könne dahingestellt bleiben, weil es zum Zeitpunkt der Berichterstattung am 22.02.2021 dafür keinerlei Anhaltspunkte gegeben habe und auch weiterhin mit Ausnahme der verfahrensgegenständlichen Beschwerde keine konkreten Informationen in diese Richtung vorlägen. Der Beschwerdegegner habe sowohl über die Wahrnehmungen der Redaktion als auch über die von der Landespolizeidirektion Oberösterreich, der IKG und der APA mitgeteilten Informationen korrekt berichtet. Vorsorglich werde jedoch bestritten, dass es sich bei dieser Aktion um eine „Kunstaktion“ gehandelt habe.

Inkriminiert werde eine Verletzung des Objektivitätsgebots § 4 Abs. 5 ORF-G sowie eine Verletzung von Programmgrundsätzen nach § 10 Abs. 4 bis 6 ORF-G. Bei der Auswahl und Gewichtung der Berichterstattung über bestimmte Ereignisse, Vorkommnisse oder Meinungen bei Sendungen komme dem Beschwerdegegner ein weiter Spielraum zu. Jede Darbietung sei gemäß Art. 1 Abs. 2 BVG-Rundfunk und § 1 Abs. 3 ORF-G den grundsätzlichen Geboten der Objektivität,

Unparteilichkeit, Pluralität und Ausgewogenheit unterworfen. Das sogenannte „Objektivitätsgebot“ (§ 4 und § 10 ORF-G) lege fest, dass die Informationen in Form von Nachrichten und Reportagen objektiv auszuwählen und zu vermitteln seien (§ 4 Abs. 5 Z 1 ORF-G). Verfahrensgegenständlich handle es sich um eine Reportage im Sinne von § 4 Abs. 5 Z 1 ORF-G. Die Information habe umfassend, unabhängig, unparteilich und objektiv zu sein und es seien alle Nachrichten sowie Berichte sorgfältig auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen; Nachricht und Kommentar seien deutlich voneinander zu trennen (§ 10 Abs. 5 ORF-G).

Die Sachlichkeit einer Sendung bzw. eines Beitrages bemesse sich grundsätzlich nach ihrem Thema, das festlege, was „Sache“ ist. Bei der Beurteilung der Sachlichkeit müsse im Sinne einer gebotenen Gesamtbetrachtung stets der Gesamtzusammenhang in Betracht gezogen werden, der das Thema der Sendung bestimme. Dieser Gesamtkontext und der für die Durchschnittsbetrachter daraus zu gewinnende Gesamteindruck gebe der Beurteilung, ob eine Gestaltung einer Sendung dem Objektivitätsgebot entsprochen habe, die Grundlage. Das Objektivitätsgebot verpflichte den Beschwerdegegner auch, Pro- und Kontra-Standpunkte voll zur Geltung kommen zu lassen („audiatur et altera pars“). Entscheidend für die Einhaltung des Objektivitätsgebots sei, ob der gezeigte Vorfall tatsächlich vorgefallen sei oder das Gezeigte zumindest in einem solchen Ausmaß an Sorgfalt auf den Wahrheitsgehalt geprüft worden sei, dass die Berichterstattung als wahr angenommen werden durfte.

Thema des inkriminierten Beitrages seien die sogenannten „Anti-Corona-Demonstrationen“ gewesen. Eine Berichterstattung über dieses Thema sei daher im Hinblick auf die Judikatur des Verfassungsgerichtshofes (VfGH) jedenfalls vom Objektivitätsgebot umfasst. Wie dargelegt, würden die „Anti-Corona-Demonstrationen“ auch benutzt, um andere Anliegen als den Protest gegen die rechtlichen und politischen Corona-Maßnahmen zum Ausdruck zu bringen. Bei der Beurteilung der Sachlichkeit müsse im Sinne einer gebotenen Gesamtbetrachtung stets der Gesamtzusammenhang in Betracht gezogen werden, der das Thema der Sendung bestimme. Der Gesamtzusammenhang sei im inkriminierten Beitrag u.a. wie folgt dargelegt worden: *„Auch Rechtsextreme nutzen das Fahrwasser der Demonstrationen. In weiß gekleidete Demonstranten posieren im Jänner vor Hitlers Geburtshaus in Braunau. Immer wieder tauchen Bilder des Neonazis Gottfried Küssel auf. [...] Immer wieder werden Hitlergrüße auf den Demos dokumentiert.“* Es seien daher genau die inkriminierten Formulierungen, die diesen Gesamtzusammenhang darlegen bzw. beschreiben würden. Es könne daher keine Rede davon sein, dass diese objektivitätswidrig seien.

Gerade bei Sendungen, die nicht tagesaktuell sind, müsse eine gründliche Recherche erwartet werden. Verfahrensgegenständlich seien Informationen bei der Landespolizeidirektion Oberösterreich sowie der Staatsanwaltschaft Ried im Innkreis eingeholt, die IKG befragt und auf eine APA-Meldung Bezug genommen worden. Es sei weiteres versucht worden, mit den komplett in weiß gekleideten und maskierten Demonstrationsteilnehmern und Demonstrationsteilnehmerinnen Kontakt aufzunehmen, und zwar sowohl während der Demonstration als auch durch Recherchen auf schriftlichem Wege, jedoch ohne Erfolg. Bis heute sei übrigens unklar, wer diese Gruppierung sei bzw. was ihre Anliegen seien. Auch der Organisationsveranstalter der Demonstrationen sei befragt worden, um wen es sich bei der Gruppe konkret handle, habe jedoch diese Frage nicht beantworten können. Es sei somit gründlich in alle Richtungen recherchiert worden. Einen Zwang zur Abgabe einer Stellungnahme gebe es bekanntlich nicht. Dass dadurch eine Berichterstattung nicht verhindert werden könne, sei jedoch ebenso klar.

Es möge sein, dass es sich bei der betroffenen Gruppe um ein Kunstprojekt handle, dessen ungeachtet werde die Aktion von der IKG als „zutiefst antisemitisch“ eingestuft. Welche der beiden Zugänge zutreffend sei (möglicherweise auch beide), sei nicht verfahrensgegenständig. Verfahrensgegenständig sei ausschließlich die Frage, ob die Wirklichkeit im Beitrag entsprechend abgebildet worden sei. Dies sei unbestritten, da tatsächlich eine Gruppe von weiß gekleideten bzw. maskierten Menschen an den Demonstrationen teilgenommen und auch vor dem Geburtshaus von Adolf Hitler posiert habe. Zusätzlich seien die von ihnen transportierten Botschaften von der IKG und Polizei sowie Staatsanwaltschaft als nicht nur antisemitisch, sondern auch zum Zeitpunkt der Berichterstattung im Konflikt mit dem Verbotsgesetz stehend angesehen worden, weshalb Ermittlungen eingeleitet worden seien. Die in dem Beitrag berichteten Vorkommnisse hätten auch tatsächlich stattgefunden, seien also „tatsächlich vorgefallen“. Eine Verletzung des Objektivitätsgebotes liege daher auch aus diesem Grund nicht vor.

Mit Schreiben vom 29.04.2021 wurde diese Stellungnahme der Beschwerdeführerin zur Stellungnahme binnen einer Frist von zwei Wochen übermittelt.

1.3. Replik der Beschwerdeführerin

Die Beschwerdeführerin erstattete am 16.05.2021 eine Replik. Der Beschwerdegegner bringe in seiner Stellungnahme vor, es sei unrichtig, dass die Teilnehmenden in weißen Schutzanzügen als Rechtsextreme dargestellt worden seien. Man habe vielmehr an dieser Stelle in Wort und Bild berichtet, dass Rechtsextreme Teil der Demonstrationen seien und auch Personen in weißen Schutzanzügen. Dem sei folgendes entgegenzuhalten:

Der Beschwerdegegner betreibe durch die Berichterstattung in der Sendung „Thema“ vom 22.02.2021 klassisches „Framing“. Im Ton äußere sich das dadurch, dass die Teilnehmenden der Kunstaktion unter dem Titel „Guerilla Mask Force“ unstrittig genau zwischen den Sätzen „*Auch Rechtsextreme nutzen das Fahrwasser der Demonstrationen*“ und „*Immer wieder tauchen Bilder des Neonazis Gottfried Küssel auf*“ genannt werden. Die verbale Erwähnung der KünstlerInnen-Gruppe erfolge also im sprichwörtlichen (engen) Rahmen von „Rechtsextreme“ und „Neonazi“. Eine Erklärung, wonach es sich bei den weiß gekleideten Teilnehmenden einer Kunstaktion („Phantome“) nicht um Rechtsextreme, Nazis oder etwas dazwischen handle, sei nicht erfolgt. Im Gegenteil seien die Teilnehmenden in Film und Bild mit dem Satz „*In Weiß gekleidete Demonstranten posieren im Jänner vor Hitlers Geburtshaus in Braunau*“ gezielt in einen rechten Kontext gerückt worden. Wer die Gegebenheiten vor Ort nicht kenne oder nicht ausführliche Recherchen anstelle, habe keine Möglichkeit zu erfahren, dass sich die Teilnehmenden um den „Memorial Stone Against War and Fascism“ gruppiert und somit offensichtlich das absolute Gegenteil des vom Beschwerdegegner unterstellten Verhaltens intendiert hätten. Der Beschwerdegegner habe es eindeutig unterlassen, das Bildmaterial und die Gegebenheiten vor Ort zu prüfen und er habe es mit Sicherheit verabsäumt, sich mit der Künstlerinnengruppe zuvor in Kontakt zu setzen oder zumindest inhaltlich zu befassen. Das widerspreche jeder journalistischen Sorgfaltspflicht.

Beim Bedeutungsinhalt einer Äußerung komme es immer auf den Gesamtzusammenhang und den dadurch vermittelten Gesamteindruck der beanstandeten Äußerungen an. Das Verständnis des unbefangenen Durchschnittslesers oder Durchschnittshörers (in concreto auch des Durchschnittsehers) sei maßgebend, nicht aber der subjektive Wille des Erklärenden. Die Ermittlung des Bedeutungsinhalts sei im Allgemeinen eine Rechtsfrage, die von den näheren Umständen des Einzelfalls, insbesondere aber von der konkreten Formulierung in ihrem

Zusammenhang abhängen. Auch wertende Äußerungen seien nach dem Gesamtzusammenhang, in dem sie verbreitet worden seien, zu beurteilen. Aus diesen gesicherten Grundprinzipien ergebe sich zweifelsfrei, dass der Beschwerdegegner durch die Art der Verknüpfung der verbalen und visuellen Berichtgegenstände den „Personen in weißen Schutzanzügen“ nicht nur gleichermaßen eine rechtsextreme Gesinnung zuordnen wollte, sondern diesen Eindruck in objektiver Hinsicht zweifelsfrei bei seinem Seherpublikum auch faktisch vermittelt habe. Er habe demzufolge gegen das allgemeine Objektivitätsgebot des § 4 Abs. 5 ORF-G verstoßen, weil ihn insbesondere auch die Verantwortung für die ihm zuzurechnenden, redaktionell verantwortlichen Personen nach § 4 Abs. 5 Z 3 ORF-G treffe.

In der Stellungnahme des Beschwerdegegners werde vorgebracht, der Beschwerdegegner habe mehrfach versucht, mit der Gruppe in Kontakt zu treten. Anfragen beim Veranstalter der Demonstration, im Zuge derer die Kunstaktion stattgefunden habe, und Recherchen im Internet hätten die Frage nach einem Kontakt nicht beantworten können. Schon die einfache Suche nach Schlagwörtern, wie sie von der Gruppe verwendet werden, führe mit einer Google-Suche zu zahlreichen weiterführenden Links. Schon der erste gefundene Link führe zum Namen der Kunst-Aktion. Einige Minuten weitere Internet-Recherche würden zu einer Website führen, die sogar eine Kontaktmöglichkeit biete.

Im Bild äußere sich die fälschliche Darstellung der Künstlerinnen und Künstler als Rechte, indem im Bericht ein Foto gezeigt werde, auf dem die weiß gekleideten Teilnehmenden um den Gedenkstein gegen Krieg und Faschismus stehen. Aufgrund der Auflösung sei die Inschrift nicht zu erkennen. Den Zuseherinnen und Zusehern sei somit nur die Information gegeben worden, dass sich die Gruppe vor dem Geburtshaus Hitlers befunden habe. Nun stehe zwar der Gedenkstein vor dem Geburtshaus Hitlers, doch sei es der Gruppe durch ihre Anordnung um den Gedenkstein erkennbar gerade um einen Protest gegen den Faschismus gegangen. Die Künstlerinnen und Künstler seien also vom Beschwerdegegner in Wort und Bild ins Bild von Rechtsradikalen gerückt worden, ohne zuvor auch nur Kontakt mit den Betroffenen gehabt zu haben und obwohl zahlreiche eindeutige Indizien gegen eine solche Vermutung gesprochen hätten.

Der Beschwerdegegner führe selbst an, dass es seitens des Landesamts für Verfassungsschutz mangels Anfangsverdachts zu keinem Ermittlungsverfahren gekommen sei. Die Frage, ob ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren mit oder ohne Anfangsverdacht (vorerst) eingeleitet worden sei oder nicht, spiele für die Beurteilung dieses Beschwerdeverfahrens keine Rolle. Dies schon deshalb, weil für alle Teilnehmenden die Unschuldsvermutung gegolten habe und die Frage der Beurteilung eines Anfangsverdachts stets eine Ermessensentscheidung der Staatsanwaltschaft auf Basis des Inhalts einer erstatteten Strafanzeige oder eines ihr vorgelegten Sachverhaltes sei. Dadurch werde aber weder das Objektivitätsgebot des Beschwerdegegners noch die damit untrennbar verbundene redaktionelle Recherche- und Sorgfaltspflicht berührt.

Weiters berufe sich der Beschwerdegegner auf eine APA-Presseaussendung, wonach aufgrund der Weiterleitung eines Fotos aus den sozialen Medien durch die IKG an die Polizei Ermittlungen eingeleitet worden seien. Die IKG habe durch die Weiterleitung jene Wachsamkeit gezeigt, die in Anbetracht des einzigartigen Völkermordes an der jüdischen Bevölkerung durchaus verständlich und angebracht sei. Bei Betrachtung des Fotos zeige sich jedoch, dass es den Teilnehmenden der Kunstaktion eben gerade nicht um das Geburtshaus Hitlers, sondern um den Gedenkstein gegen Krieg und Faschismus gehe. Der Beschwerdegegner erkenne, dass er nicht schon aufgrund einer Anzeige Personen eine Straftat unterstellen dürfe. Wie die weiteren Geschehnisse zeigen würden,

sei trotz Prüfung durch das Landesamt für Verfassungsschutz, welches mit Sicherheit mit der entsprechenden Sensibilität und Akribie gerade an dieses Thema herangehe, kein Anfangsverdacht festgestellt worden. Es stelle sich diesbezüglich auch die Frage, ob diese Anzeige nicht gerade aufgrund des gegenständlichen Berichts erstattet worden sei.

Gleichzeitig mit der Beteuerung des Beschwerdegegners, man habe die Teilnehmenden der Kunstaktion nicht als Rechtsextreme darstellen wollen, ergehe sich dieser in seiner Stellungnahme in Ausführungen zum Rechtsextremismus, indem er unter anderem den Wikipedia-Eintrag zum Thema beilege. Darin gehe es um allgemeine Ausführungen zum Rechtsextremismus mit detaillierten Beiträgen zu Ländern wie Großbritannien, Italien usw. Ein Zusammenhang mit der Darstellung der „Phantome“ als Rechtsradikale im gegenständlichen Beitrag werde dadurch aber in keiner Weise hergestellt. Vielmehr vermittele diese Art der Argumentation, dass der Beschwerdegegner der gegenständlichen Kunstgruppe noch immer und in geradezu absurder Weise eine rechtsextreme Gesinnung unterstellen wolle. Damit werde umso mehr bekräftigt, worum es den beteiligten Redakteuren wirklich gegangen sei. Mit seinem „Beilagen-Exzess“ scheine der Beschwerdegegner über die dünne Rechtfertigungslage hinwegtäuschen zu wollen.

Gehe man von der klaren Faktenlage mit dem im Gesamtkontext herzustellenden Bedeutungsinhalt der inkriminierten Passage aus, könne sich der Beschwerdegegner gegenständlich auch nicht mehr wirksam auf die durch Art. 10 EMRK geschützte journalistische Gestaltungs- und Meinungsäußerungsfreiheit, die stets auch die Pressefreiheit inkludiere, stützen. Zutreffend sei zwar, dass der Meinungsäußerungsfreiheit, der Pressefreiheit und dem Informationsbedürfnis der Allgemeinheit grundsätzlich ein besonders hoher Stellenwert zukomme und für die Interessenabwägung auch die Gewichtigkeit des Themas, zu dem die bekämpfte Meinungsäußerung gefallen sei, von Bedeutung sei. Auch für wertende Äußerungen sei es nämlich stets Voraussetzung, dass das ehrverletzende Werturteil auf der Basis eines wahren Sachverhalts geäußert worden sei, wovon aber im (offensichtlich bewusst) vermittelten Tatsachekern schon durch die Aussage *„in Weiß gekleidete Demonstranten posieren im Jänner vor Hitlers Geburtshaus in Braunau“* nicht mehr ausgegangen werden könne. Ganz im Gegenteil sei dadurch gezielt der Eindruck einer Nähe zu „Rechtsradikalen“ oder „Neonazis“ in der Öffentlichkeit vermittelt worden, für welchen die Teilnehmenden der Kunstaktion unter dem Titel „Guerilla Mask Force“ eben gerade nicht stünden, und was durch Recherchen auch problemlos verifiziert hätte werden können.

Im Übrigen decke das Recht auf freie Meinungsäußerung unwahre Tatsachenbehauptungen nicht. Werturteile, die konkludente Tatsachenbehauptungen seien, dürften ebenso nicht schrankenlos geäußert werden. Schließlich handle es sich gegenständlich auch um keine bloß überspitzte Formulierung, die unter bestimmten Umständen hinzunehmen wäre, weil unter dieser Voraussetzung von einem massiven Wertungsexzess auszugehen wäre. Gerade die entlarvend einseitige Vorgangsweise des Beschwerdegegners, durch eine geframte Berichterstattung bei abgehaltenen Demos gezielt einen Großteil der Teilnehmenden in ein rechtsradikales Eck zu stellen, verpflichte eben bei konkreten „Stigmatisierungen“ und daraus beim durchschnittlichen Fernsehzuseher resultierenden Wertungen über konkrete Personen zu besonderer redaktioneller Sorgfalt, die durch die pauschale Benennung und völlig einseitige filmische Darstellung der Teilnehmenden an der gegenständlichen Kunstaktion nicht eingehalten worden sei.

Mit Schreiben vom 19.05.2021 wurde diese ergänzende Stellungnahme dem Beschwerdegegner zur Stellungnahme binnen einer Frist von zwei Wochen übermittelt.

1.4. Ergänzende Stellungnahme des Beschwerdegegners

Mit ergänzender Stellungnahme vom 02.06.2021 brachte der Beschwerdegegner vor, von der Beschwerdeführerin würden Vorschläge bzw. Anregungen für die Recherche an den Beschwerdegegner herangetragen. Es habe jedoch zum Zeitpunkt der Recherche keinerlei Anhaltspunkte dafür gegeben, dass die Suche im Internet mit den von der Beschwerdeführerin vorgeschlagenen Suchbegriffen eine neue Sachinformation geliefert hätte. Aus redaktioneller Sicht habe es daher überhaupt keinen Grund gegeben, nach „Freiheit findet in der Isolation statt“ oder „Hygienesdiktatur“ zu „googeln“. Zum Zeitpunkt der Recherche sei das Kunstwort „Hygienesdiktatur“ bzw. „Gesundheitsdiktatur“ nicht mit der Beschwerdeführerin assoziiert gewesen, sondern v.a. mit der Juristin und Autorin Juli Zeh und deren Werk „Corpus Delicti“, einem dystopischen Roman aus dem Jahr 2009, der im Jahr 2057 spiele und in pandemischen Zeiten wie heute neue Aktualität erlange. Darin werde das Science-Fiction-Szenario einer Gesundheitsdiktatur entworfen, in der Gesundheit zur höchsten Bürgerpflicht geworden sei. Maske tragen sei Normalität, tägliches Training und bewusste Ernährung Pflicht. Der Begriff „Hygienesdiktatur“ bzw. „Gesundheitsdiktatur“ sei sohin kein „Alleinstellungsmerkmal“ der Beschwerdeführerin, sondern sei mittlerweile vielmehr zur Alltagssprache geworden und werde auch von anderen Personen verwendet. Es erschließe sich daher nicht, warum ein Suchen nach diesem Begriff zur weiß maskierten Gruppe hätte führen sollen. Recherchiert worden sei nach „Aktivisten in weißen Schutzanzügen“ und „Weiße Schutzanzüge Demos“, wobei zu diesen Suchbegriffen damals nichts gefunden worden sei außer Berichte über die „Aktion“ vor Hitlers Geburtshaus und über die Demonstration.

Ergänzend werde vorgebracht, dass Terrorismusforscher C, der vor kurzem zu den Waffenfunden bei „Coronaleugnern“ interviewt worden sei, dem Redakteur damals wörtlich folgendes mitgeteilt habe: *„Das Spiel mit Symbolen und Bildern wird ganz gezielt eingesetzt. Sich danach wieder davon zu distanzieren gehört dazu. Es geht den Organisatoren darum, bestimmte Personengruppen anzusprechen und auf die Straße zu bringen.“*

Wenn die Beschwerdeführerin schon mit Begriffen aus der Sozialpsychologie wie „Framing“ arbeite, werde darauf hingewiesen, dass ein Symbol(-bild) mehr sage als tausend Worte, und psychodynamisch gesehen im Betrachter unbewusste, aber auch kollektiv verankerte Inhalte auslöse. Hitlers Geburtshaus sei ein im kollektiven Unbewussten stark verankertes Symbolbild. Dies jetzt als antifaschistisch zu bezeichnen sei befremdlich. Sämtliche Organisatoren der Demonstrationen hätten immer wieder betont, wie wichtig ihnen Einklang mit dem Gesetz und Friedlichkeit sei. Mittlerweile werde gegen den im Beitrag gezeigten D wegen Widerstands gegen die Staatsgewalt und gegen den E wegen Wiederbetätigung ermittelt. Der Waffenfund bei CoronaleugnerInnen und ihre Chats würden ebenfalls eine eindeutige Sprache über die Ziele eines hartgesottenen Kerns sprechen. Auch wenn dies mit dem jetzt inkriminierten Bild nicht direkt zu tun habe, zeige es schon eines: Sich öffentlich zu distanzieren sei das eine, die Realität innerhalb der „Corona Leugner-Community“ sehe allerdings anders aus.

Weiters werde darauf hingewiesen, dass die Stimmung auf den „Corona-Demonstrationen“ gegenüber Journalistinnen und Journalisten im Allgemeinen und Angehörigen des Beschwerdegegners im Speziellen sehr aufgeladen gewesen sei. Ein Redakteur sei vor dem Liveeinstieg angeschrien, andere Kollegen bespuckt worden. Entsprechend vorsichtig sei auf den Demonstrationen von Seiten der Redaktion vorgegangen worden.

Mit Schreiben vom 04.06.2021 wurde diese Stellungnahme der Beschwerdeführerin zur allfälligen Stellungnahme übermittelt.

1.5. Weitere ergänzende Stellungnahme der Beschwerdeführerin

Mit Schreiben vom 22.06.2021 erstattete die Beschwerdeführerin eine weitere ergänzende Stellungnahme. Der Beschwerdegegner habe vorgebracht, dass es ihm nicht möglich gewesen sei, Kontakt zur Gruppe der Künstlerinnen und Künstler herzustellen, Suchbegriffe wie „Aktivisten in weißen Schutzanzügen“ oder „Weiße Schutzanzüge Demos“ hätten keine Ergebnisse gebracht. Eine derart mangelhafte Recherche oder ein fehlendes Rechercheergebnis in die Richtung der letztlich erfolgten Diffamierung bzw. Falschbezeichnung hätte den Redakteur des Beschwerdegegners im Lichte des Objektivitätsgebotes dazu veranlassen müssen, keine derartige Behauptung aufzustellen und auch keinen wie immer gearteten Eindruck in diese Richtung in der Öffentlichkeit zu vermitteln.

Der Beschwerdegegner betreibe auch in seiner ergänzenden Stellungnahme „Framing“, indem er ohne Bezug zur gegenständlichen Beschwerde einen Terrorismusforscher zitiere und Waffenfunde erwähne. In seiner ersten Stellungnahme habe der Beschwerdegegner noch beteuert, es sei unrichtig, dass „die Teilnehmenden in weißen Schutzanzügen als Rechtsextreme dargestellt“ worden seien. Der Beschwerdegegner wolle nicht zur Kenntnis nehmen, dass der „Memorial Stone Against War and Fascism“ in Braunau wohl kaum zufällig vor dem Geburtshaus Hitlers stehe. Die Gruppe habe sich wie bereits in der Stellungnahme mittels Screenshot nachgewiesen, um das Mahnmal gruppiert, was in Zusammenhang mit den weißen Anzügen und den verbundenen Botschaften sehr wohl eindeutig eine antifaschistische Haltung zum Ausdruck bringe.

Es würden jede konkrete Verbindung der auftretenden Gruppe mit anderen Personen fehlen, die bei vorherigen Demonstrationen eine Rolle gespielt hätten, weshalb auch Hinweise auf Verfahren gegen diese nichts mit der gegenständlichen Sache zu tun hätten. Auch das verwirkliche einen schweren Verstoß gegen das Objektivitätsgebot.

Mit Schreiben vom 28.06.2021 wurde diese ergänzende Stellungnahme dem Beschwerdegegner zur allfälligen Stellungnahme übermittelt.

Es langte keine weitere Stellungnahme ein.

1.6. Überprüfung der Unterstützung der Beschwerde

Mit Schreiben vom 01.04.2021 wurde die GIS Gebühren Info Service GmbH von der KommAustria um Überprüfung ersucht, wie viele und welche der die Beschwerde unterstützenden Personen die Rundfunkgebühr für Fernseh- bzw. Radio-Empfangseinrichtungen entrichtet haben bzw. davon befreit sind.

Mit Schreiben vom 09.04.2021 übermittelte die GIS Gebühren Info Service GmbH eine Liste betreffend die die Beschwerde unterstützenden Personen, aus der hervorgeht, wie viele und welche der die Beschwerde unterstützenden Personen die Rundfunkgebühr für Fernseh- bzw. Radio-Empfangseinrichtungen entrichtet haben bzw. von der Entrichtung befreit sind.

Die Stellungnahme wurde dem Beschwerdegegner mit Schreiben der KommAustria vom 29.04.2021 zur Kenntnis und allfälligen Stellungnahme übermittelt. Im Hinblick darauf langte keine weitere Stellungnahme ein.

2. Sachverhalt

Aufgrund der Beschwerde sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Rundfunkteilnehmereigenschaft der Beschwerdeführerin und der Unterstützer

Die Beschwerdeführerin entrichtet die Rundfunkgebühren für Radio- und Fernsehempfangseinrichtungen.

Von den 158 Unterstützern der Beschwerde entrichteten 64 die Rundfunkgebühren für Radio- und Fernsehempfangseinrichtungen. Fünf Unterschriften stammen von Personen, die von der Verpflichtung zur Entrichtung der Rundfunkgebühren für Radio- und Fernsehempfangseinrichtungen befreit sind, 44 Unterschriften stammen von Personen, die mit einer die Rundfunkgebühren für Radio- und Fernsehempfangseinrichtungen entrichtenden oder von dieser Verpflichtung befreiten Person im gemeinsamen Haushalt leben. Zwölf weitere Unterschriften wurden von Personen abgegeben, die Rundfunkgebühren für Radioempfangseinrichtungen entrichten, neun Unterschriften von Personen, die mit einer die Rundfunkgebühren für Radioempfangseinrichtungen entrichtenden oder von dieser Verpflichtung befreiten Person im gemeinsamen Haushalt leben. In 24 Fällen war keine Zuordnung möglich.

2.2. Beschwerdegegner

Der Beschwerdegegner ist gemäß § 1 Abs. 1 iVm. Abs. 2 ORF-G eine Stiftung sui generis, deren Zweck die Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Auftrags gemäß den §§ 3 bis 5 ORF-G darstellt.

2.3. Beitrag vom 22.02.2021 in der Sendung „Thema“

Am 22.02.2021 wurde in der von ca. 21:10 bis ca. 21:52 Uhr ausgestrahlten Sendung „Thema“ im Fernsehprogramm ORF 2 unter anderem der Beitrag „„Inside Demo‘ – Die Welt der Coronaleugner““ gesendet. Dieser dauerte ca. 20 Minuten.

Zunächst werden vom Moderator der Sendung, Christoph Feurstein, die Themen der Sendung in einem kurzen Überblick dargestellt. Nach einer Begrüßung der Zuseher führt der Moderator sodann einleitend aus:

„Haben Sie auch schon erlebt, dass es bei Diskussionen über das Thema Corona im Familien- oder Freundeskreis zu Streitereien kommt, weil Ihr Gegenüber die Pandemie leugnet oder als große Verschwörung sieht? Dann sind Sie damit nicht allein. Man geht davon aus, dass Verschwörungsmythen bei einem Drittel der Bevölkerung auf fruchtbaren Boden fallen.“

Jede Woche demonstrieren Menschen, die sich Sorgen um die Zukunft machen, Seite an Seite mit Impfgegnern und auch Rechtsextremen, die die Welle der Angst für ihre Zwecke nutzen. Christoph Bendas, Vanessa Böttcher und ich haben Pandemieleugner zu einem Gespräch mit dem Leiter einer Covid-19-Station gebeten und uns die gängigsten Verschwörungsmythen angesehen.“

Im Anschluss folgt der inkriminierte Beitrag „„Inside Demo‘ – Die Welt der Coronaleugner“, der mit einem Interview mit Alexander Ehrlich beginnt.

Die Sprecherin führt zunächst aus:

„Alexander Ehrlich am Stephansplatz in Wien. Der 42-jährige ist Busunternehmer und Demo-Organisator. In der Szene der Coronaskeptiker ist er eine Ikone. Seitdem er als einer der Köpfe der Demonstrationen bekannt ist, werden die Versammlungen, die er anmeldet, untersagt. Deshalb ruft er zum interreligiösen Gebet.“

Nach der Wiedergabe von Auszügen aus dem Interview mit Alexander Ehrlich, Bildern von ihm vom Stephansplatz in Wien und der Darlegung seiner Haltung zu den Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus führt die Sprecherin aus:

„Der Karlsplatz in Wien, Samstag vor einer Woche. Eine nicht untersagte Demo unter dem Slogan ‚Freiheit für unsere Kinder‘. Die Teilnehmer: Eine bunte Melange aus besorgten Bürgerinnen und Bürgern, Verschwörungstheoretikern, Rechtsextremen und Esoterikerinnen. Eines haben sie gemeinsam: Auf Maske und Mindestabstand reagieren sie allergisch.“

Sodann werden einige Teilnehmer der Demonstration zum Grund ihrer Teilnahme befragt. Im Anschluss führt die Sprecherin aus:

„Wir möchten genauer wissen, was die Leute antreibt, die sich von Regierung und den – wie sie es nennen – Mainstream-Medien im Stich gelassen fühlen. Eine von ihnen ist Renate Perschy. Sie würde gerne auf Demos gehen, kann aber nicht. Die 65-jährige ist an COPD erkrankt. Sie kann deshalb keine Maske tragen.“

Nach der Wiedergabe eines Auszuges aus dem Interview von Christoph Feuerstein mit Renate Perschy werden zunächst Auszüge eines Interviews mit Ingrid Brodnig, einer Autorin und Journalistin, gesendet. Sodann werden wiederum weitere Wortmeldungen aus dem Interview mit Renate Perschy wiedergegeben und im Anschluss kommen zunächst Andre Wolf von Mimikama, einem Faktenchecker, zu den unterschiedlichen Mythen des Ursprungs des Coronavirus und danach wiederum Ingrid Brodnig zu den Feindbildern der Coronavirusskeptiker zu Wort.

Um ca. 21:17 Uhr führt die Sprecherin – während unter anderem folgende Bilder eingeblendet werden – aus:





„Zurück zu jenen, die die Demos steuern.“

Diese Bilder stammen von der Großdemonstration in Wien vom 16. Jänner. Alexander Ehrlich neben Martin Rutter. Der Rechtspopulist nutzt die Coronakrise, um sich als Freiheitskämpfer zu inszenieren. Die Staatsanwaltschaft Klagenfurt hat gegen Rutter erst vor kurzem Anklage wegen Verhetzung erhoben.

Sodann werden weitere Bilder einer Demonstration eingeblendet.



Während die folgenden Bilder zu sehen sind, führt die Sprecherin aus:

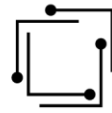
„Auch Rechtsextreme nutzen das Fahrwasser der Demonstrationen. In weiß gekleidete Demonstranten posieren im Jänner vor Hitlers Geburtshaus in Braunau.“



Das letzte gezeigte Bild enthält links oben den Hinweis „Quelle Antisemitismus Meldestelle IKG“.

Während folgender Text gesprochen wird, werden die nachfolgenden Bilder eingeblendet:

„Immer wieder tauchen Bilder des Neonazis Gottfried Küssel auf, zuletzt in Wien.“



Im Anschluss wird wieder ein Auszug aus dem Interview mit Alexander Ehrlich gesendet, in dem dieser ausführt:

„Ich weiß aber auch, dass Herr Küssel auch bei den Demonstrationen in der Hainburger Au anwesend war. Mit der Frau Freda Meissner-Blau, mit all den wichtigen Grünen, die heute in der Regierung sind, und mit der ÖVP. Und die haben damals auch nicht beschlossen, weil der Herr Küssel da ist, gehen wir nach Hause und opfern die Au. Und genauso wenig werden wir unsere Grundrechte opfern, weil vielleicht angeblich unter 50.000 Menschen einer davon Küssel heißt.“

Die Sprecherin setzt sodann fort:

„Immer wieder werden Hitlergrüße auf den Demos dokumentiert. Die Unterwanderung durch radikale Gruppen ist nicht die einzige Nebenwirkung:

Nach den Großdemonstrationen in Berlin und Stuttgart vom Sommer sind die Infektionszahlen deutlich gestiegen, zeigt eine Studie der Humboldt-Universität Berlin. Viele fragen sich, warum die Polizei nicht genehmigte Versammlungen nicht einfach auflöst. Das sei juristisch nicht so einfach möglich, erklärt man uns; und es geht um die Vermeidung einer Eskalation bei derartigen Menschenmengen.“

B von der Landespolizeidirektion Wien führt sodann dazu aus:

„Auch wenn es sich dann um eine mögliche untersagte Versammlung oder eine nicht angezeigte Versammlung handelt, muss die Polizei andere Aspekte natürlich auch miteinbeziehen, wie eben das gewaltfreie und deeskalierende, da es sich im Großteil dennoch um eine friedliche Versammlungsmasse handelt.“

Im Anschluss kommen ein Geschäftsführer eines Nachtclubs am Wiener Karlsplatz, der seit dem ersten Lockdown geschlossen halten musste, sowie eine alleinerziehende Mutter einer zweijährigen Tochter, die an einer Demonstration gegen die Coronavirus-Maßnahmen teilgenommen hat, zu Wort. Schließlich wird gegen Ende des Beitrages eine Diskussionsrunde zwischen Christoph Feurstein, einem Vertreter der Wissenschaft und zwei Pandemieleguern ausgestrahlt, bevor der Beitrag um ca. 21:30 Uhr endet.

2.4. Recherchetätigkeit des Beschwerdegegners

Vom Leiter der Pressestelle der Landespolizeidirektion Oberösterreich wurde dem Beschwerdegegner im Vorfeld der Berichterstattung bestätigt, dass das Foto der in weiße Schutzanzüge gekleideten Gruppe vor dem Geburtshaus von Adolf Hitler zu Ermittlungen des Landesamtes für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung geführt hat, die sich vor allem gegen einen möglichen Verstoß gegen das Verbotsgesetz gerichtet haben und zum damaligen Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen waren.

In einer Presseaussendung der APA vom 04.01.2021 wurde unter dem Titel *„Ermittlungen in OÖ wegen Wiederbetätigung gegen Corona-Gegner“* folgender Inhalt veröffentlicht:

„Utl.: Während Demonstration Hitlergruß vor Geburtshaus des NS-Führers in Braunau

Braunau am Inn (APA) – Die Polizei Oberösterreich hat Ermittlungen wegen des Verdachts der Wiederbetätigung gegen Teilnehmer einer Anti-Corona-Kundgebung am 02.01.2021 in Braunau eingeleitet. Rund 50 in weiße Schutzanzüge gekleidete Demonstranten posierten für ein Foto vor dem Geburtshaus Adolf Hitlers. Einige streckten anscheinend die Hand zum Hitlergruß. ‚Derartiges Verhalten insbesondere an diesem Ort ruft den Verfassungsschutz auf den Plan‘, bestätigte in der Aussendung Polizeisprecher ... die Ermittlungen. Die Antisemitismus-Meldestelle der Israelitischen Kultusgemeinde hatte in sozialen Medien jenes Bild entdeckt und der Polizei in Oberösterreich weitergeleitet, sagte ... Bereits seit mehreren Tagen seien im Innviertel Demonstranten unterwegs, die gegen die Corona-Maßnahmen der Regierung protestierten. In Braunau machten sie offenbar Halt vor dem Geburtshaus des NS-Führers.“

Der Beschwerdegegner hat im Vorfeld der Berichterstattung beim Organisator der Demonstrationen nachgefragt, ob er weiß, wer die Mitglieder dieser Gruppe sind und wie er mit diesen in Kontakt treten kann. Dieser hat die Frage nicht beantworten können, ebenso wenig Recherchen im Internet mit den Schlagworten „Aktivisten in weißen Schutzanzügen“ und „weiße Schutzanzüge Demos“.

Am 09.04.2021 hat die Staatsanwaltschaft Ried im Innkreis öffentlich mitgeteilt, dass die Ermittlungen eingestellt wurden und auch das Landesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung keinen hinreichenden Tatverdacht für die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gefunden hat. Es hat sich kein Anfangsverdacht erhärtet.

In einer E-Mail an einen Mitarbeiter des Beschwerdegegners teilte die Antisemitismus Meldestelle IKG am 12.04.2021 folgendes mit:

„Die bei Demonstrationen und Aktionen häufig angestellten Vergleiche von Regierungsmaßnahmen zum Schutz vor Erkrankungen heute und der Verfolgung von Menschen durch das NS-Regime sind eine verurteilungswürdige Verharmlosung der Shoah. Untermauert wurde die Geisteshaltung dieser Gruppe durch die Wahl des Ortes, dem Geburtshaus von Adolf Hitler.

Demonstranten trugen Schilder mit Aufschriften wie ‚Sei immer gehorsam‘, ‚Impfgegner entrechtet‘, ‚Opfert alles der Hygiene‘ oder ‚Verratet eure Nachbarschaft‘.

Die Demonstranten versuchen sich hiermit auf die selbe Stufe wie vom NS-Regime Verfolgte zu stellen. Das ist eine klare Verharmlosung der Shoah, und somit sekundärer Antisemitismus.

Die später ins Treffen geführte Argumentation, die Demonstranten hätten sich gegen Faschismus ausgesprochen, ist absurd, und stellt den Versuch dar, sich an die Stelle der Opfer des NS zu setzen und verhöhnt diese.

Auch stellen solche Vergleiche eine Verharmlosung von Diktaturen an sich dar. Gerade die Tatsache, dass solche Kundgebungen stattfinden können, belegt das Gegenteil.“

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zur Rundfunkteilnehmereigenschaft der Beschwerdeführerin und jener Personen, die die Beschwerde unterstützen, beruhen auf den Angaben der GIS Gebühren Info Service GmbH im Verfahren.

Die Feststellungen zur Sendung „Thema“ und insbesondere zu dem Beitrag „‚Inside Demo‘ – Die Welt der Coronaleugner“ vom 22.02.2021 ergeben sich aus der vom Beschwerdegegner vorgelegten Aufzeichnung und dem Transkript des Beitrages, in welche die Behörde Einsicht genommen hat.

Die Feststellungen zur Recherche des Beschwerdegegners zu den Hintergründen des im inkriminierten Beitrag gezeigten Bildes der weiß gekleideten Personen vor dem Geburtshaus von Adolf Hitler in Braunau und deren Teilnahme an „Anti-Corona-Demonstrationen“ ergeben sich aus den Stellungnahmen des Beschwerdegegners im Verfahren und den von ihm vorgelegten Unterlagen.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zuständigkeit der Behörde

Gemäß § 35 ORF-G obliegt die Rechtsaufsicht über den Österreichischen Rundfunk der Regulierungsbehörde. Gemäß § 35 Abs. 3 ORF-G ist die Regulierungsbehörde die KommAustria.

4.2. Beschwerdevoraussetzungen

§ 36 ORF-G lautet auszugsweise:

„Rechtsaufsicht

§ 36. (1) Die Regulierungsbehörde entscheidet neben den anderen in diesem Bundesgesetz und im KommAustria-Gesetz genannten Fällen – soweit dafür nicht eine andere Verwaltungsbehörde oder ein Gericht zuständig ist – über die Verletzung von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes mit Ausnahme der Bestimmungen des 5a. Abschnittes oder über die Verletzung des Umfangs eines Angebotskonzepts einschließlich allfälliger nach § 6b Abs. 2 erteilten Auflagen

1. auf Grund von Beschwerden

a. ...

b. eines die Rundfunkgebühr entrichtenden oder von dieser befreiten Rundfunkteilnehmers im Sinne des Rundfunkgebührengesetzes, sofern die Beschwerde von mindestens 120 solchen Personen oder Personen, die mit einem die Rundfunkgebühr entrichtenden oder mit einem von dieser Gebühr befreiten Rundfunkteilnehmer im gemeinsamen Haushalt wohnen, unterstützt wird sowie

c. ...;

2. – 3. ...

(2) ...

(3) Beschwerden sind innerhalb von sechs Wochen, Anträge sind innerhalb von sechs Monaten, gerechnet vom Zeitpunkt der behaupteten Verletzung dieses Bundesgesetzes, einzubringen. Offensichtlich unbegründete Beschwerden und Anträge sind ohne weiteres Verfahren zurückzuweisen

(4) ...“

4.2.1. Zur Rechtzeitigkeit der Beschwerde

Der in Beschwerde gezogene Beitrag wurden am 22.02.2021 im Fernsehprogramm ORF 2 ausgestrahlt. Die Beschwerde ist am 29.03.2021 bei der KommAustria eingelangt. Dieser Zeitpunkt liegt innerhalb der sechswöchigen Beschwerdefrist gemäß § 36 Abs.3 ORF-G, sodass die Beschwerde rechtzeitig erhoben wurde.

4.2.2. Zur Beschwerdelegitimation

Die Beschwerdeführerin stützt ihre Beschwerde auf § 36 Abs. 1 Z 1 lit. b ORF-G und hat dazu ein Konvolut von Unterstützungserklärungen vorgelegt.

Die KommAustria entscheidet gemäß § 36 Abs.1 Z 1 lit. b ORF-G über die Verletzung von Bestimmungen des ORF-G aufgrund von Beschwerden eines die Rundfunkgebühr entrichtenden oder von dieser befreiten Rundfunkteilnehmers, sofern die Beschwerde von mindestens 120 Personen, die die Rundfunkgebühr entrichten oder von dieser befreit sind oder Personen, die mit einem die Rundfunkgebühr entrichtenden oder mit einem von dieser Gebühr befreiten Rundfunkteilnehmer im gemeinsamen Haushalt wohnen, unterstützt wird.

Die Beschwerdeführerin entrichtet die Rundfunkgebühr und das Anbringen ist von mehr als 120 weiteren, die Rundfunkgebühr entrichtenden oder von dieser befreiten Personen bzw. von Personen, die mit einem die Rundfunkgebühr entrichtenden oder mit einem von dieser Gebühr befreiten Rundfunkteilnehmer im gemeinsamen Haushalt wohnen, unterstützt (zum Abstellen auf die Entrichtung der Rundfunkgebühr bzw. Befreiung von dieser unabhängig von der Art der Empfangseinrichtung vgl. die Entscheidung des BKS vom 19.04.2010, 611.985/0005-BKS/2010). Diese Beschwerdevoraussetzung ist somit erfüllt.

4.3. Zur behaupteten Verletzung des Objektivitätsgebotes

§ 4 Abs. 5 ORF-G lautet:

„Öffentlich-rechtlicher Kernauftrag

§ 4. (...)

(5) Der Österreichische Rundfunk hat bei Gestaltung seiner Sendungen und Angebote weiters für

- 1. eine objektive Auswahl und Vermittlung von Informationen in Form von Nachrichten und Reportagen einschließlich der Berichterstattung über die Tätigkeit der gesetzgebenden Organe und gegebenenfalls der Übertragung ihrer Verhandlungen;*
- 2. die Wiedergabe und Vermittlung von für die Allgemeinheit wesentlichen Kommentaren, Standpunkten und kritischen Stellungnahmen unter angemessener Berücksichtigung der Vielfalt der im öffentlichen Leben vertretenen Meinungen;*
- 3. eigene Kommentare, Sachanalysen und Moderationen unter Wahrung des Grundsatzes der Objektivität*

zu sorgen.“

§ 10 ORF-G lautet auszugsweise:

„Inhaltliche Grundsätze

§ 10. (1) – (3) ...

(4) Die umfassende Information soll zur freien individuellen und öffentlichen Meinungsbildung im Dienste des mündigen Bürgers und damit zum demokratischen Diskurs der Allgemeinheit beitragen.

(5) Die Information hat umfassend, unabhängig, unparteilich und objektiv zu sein. Alle Nachrichten und Berichte sind sorgfältig auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen, Nachricht und Kommentar deutlich voneinander zu trennen.

(6) Die Vielfalt der im öffentlichen Leben vertretenen Meinungen ist angemessen zu berücksichtigen, die Menschenwürde, Persönlichkeitsrechte und Privatsphäre des Einzelnen sind zu achten.

(7) – (10) ...“

Die Beschwerdeführerin beanstandet, dass der gegenständliche Beitrag gegen § 4 Abs. 5 Z 1 und 2 und § 10 Abs. 4 bis 6 ORF-G verstoßen und damit dem Objektivitätsgebot widersprechen würde. Der Beschwerdegegner habe die Teilnehmenden einer Kunstaktion als Rechtsextreme dargestellt und sie in die Nähe des bereits einschlägig vorbestraften Gottfried Küssel gerückt, indem er in der genannten Sendung Videoaufnahmen und ein Foto der „Antisemitismus Meldestelle IKG“ gezeigt und mit dem Text: „Auch Rechtsextreme nutzen das Fahrwasser der Demonstrationen. In Weiß gekleidete Demonstranten posieren im Jänner vor Hitlers Geburtshaus in Braunau. Immer wieder

tauchen Bilder des Neonazis Gottfried Küssel auf.“ hinterlegt habe. Der Beschwerdegegner habe es unterlassen, sich bei der Künstlergruppe zu informieren und habe sich offensichtlich nicht einmal das Foto genau angesehen, da die Künstlergruppe offensichtlich das absolute Gegenteil des vom Beschwerdegegner unterstellten Verhaltens gesetzt habe. Dies widerspreche der journalistischen Sorgfaltspflicht.

Nach ständiger Rechtsprechung des VfGH ist jede zulässige Darbietung des Beschwerdegegners den grundsätzlichen Geboten der Objektivität, Unparteilichkeit, Pluralität und Ausgewogenheit gemäß Art. 1 Abs. 2 BVG-Rundfunk und § 1 Abs. 3 ORF-G unterworfen. Das im ORF-G festgelegte Objektivitäts- und Unparteilichkeitsgebot bezieht sich somit auf alle vom Beschwerdegegner gestalteten Sendungen (vgl. VfSlg. 12.086/1989, 13.843/1994, 17.082/2003). Den Beschwerdegegner treffen je nach konkreter Art der Sendung unterschiedliche Anforderungen, dem Objektivitätsgebot Rechnung zu tragen (vgl. VfSlg. 17.082/2003).

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH) bemisst sich die Objektivität grundsätzlich nach dem vorgegebenen Thema der Sendung. Dabei hat die Prüfung jeweils anhand des Gesamtkontextes der Sendung zu erfolgen. Einzelne Formulierungen können aus dem Gesamtzusammenhang gerechtfertigt werden, es sei denn, es handelt sich um polemische oder unangemessene Formulierungen, die als solche mit dem Objektivitätsgebot niemals vereinbar sind (vgl. zu § 4 Abs. 5 Z 3 ORF-G: KommAustria 01.03.2017, KOA 12.038/17-001). Bei der Beurteilung der Objektivität einer Sendung ist der Eindruck des Durchschnittskonsumenten im Gesamtkontext des Gebotenen maßgebend und vom Wissens- und Bildungsstand des Durchschnittsmenschen auszugehen (vgl. VfSlg. 16.468/2002; BKS 27.09.2010, 611.988/0006-BKS/2010). Dieser Gesamtkontext und der für den Durchschnittsbetrachter daraus zu gewinnende Eindruck gibt der Beurteilung, ob die Gestaltung einer Sendung dem Objektivitätsgebot entsprochen hat, die Grundlage (vgl. VwGH 10.11.2004, 2002/04/0053; 01.03.2005, 2002/04/0194; 15.09.2006, 2004/04/0074). Mit dem Objektivitätsgebot unvereinbar wären folglich einzelne Aussagen oder Formulierungen eines Beitrages, die eine hervorstechende und den Gesamtzusammenhang in den Hintergrund drängende Wirkung derart entfalten, dass beim Durchschnittsbetrachter unweigerlich ein verzerrter Eindruck des behandelten Themas entsteht (vgl. BKS 27.09.2010, 611.988/0006-BKS/2010). Die äußerste Schranke des Zulässigen bilden die §§ 111 und 115 StGB sowie § 1330 ABGB. Unzulässig ist es, einen Bericht gedanklich in Einzelteile zu zerlegen und danach jeden Teil jeweils isoliert betrachtet einer Überprüfung auf das Objektivitätsgebot zu unterziehen (vgl. BKS 01.07.2009, 611.901/0012-BKS/2009, 19.04.2010, 611.980/0003-BKS/2010).

Eine kritische Berichterstattung steht nicht per se mit dem Objektivitätsgebot in Konflikt. Die Sachlichkeit (Objektivität) einer Sendung bemisst sich grundsätzlich auch nach ihrem vorgegebenen Thema (vgl. VwGH 22.04.2009, 2007/04/0164), wobei dem Beschwerdegegner hier ein erheblicher gestalterischer Spielraum zukommt (BKS 19.04.2010, 611.980/0003-BKS/2010). Nach der Rechtsprechung des BKS ist es dabei gerade auch Aufgabe und Ziel des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, gesellschaftsrelevante „Problemzonen“ zu beleuchten und allfällige Missstände aufzuzeigen (vgl. z.B. BKS 19.04.2010, 611.980/0003-BKS/2010, 27.09.2010, 611.988/0006-BKS/2010).

Die Frage der Einhaltung des Objektivitätsgebots durch den Beschwerdegegner erfordert die Prüfung, ob Informationen objektiv vermittelt und ob die Berichte sorgfältig geprüft wurden, insbesondere auf Wahrheit und Herkunft bzw. ob sie auf nachvollziehbaren Tatsachen beruhen

(vgl. VwGH 01.03.2005, 2002/04/0194; BKS 01.03.2010, 611.901/0002-BKS/2010). Dies gilt nicht nur für Kommentare, Analysen und Moderationen im Sinne des § 10 Abs. 7 ORF-G, sondern auch für Informationen im Sinne des § 10 Abs. 5 ORF-G. Bei dieser Nachprüfung ist die Regulierungsbehörde nur verpflichtet, zu überprüfen, ob der Beschwerdegegner einen von ihm gestalteten Bericht ausreichend recherchiert hat in dem Sinne, dass die darin getroffenen Aussagen sich aus den Recherchequellen ergeben können (BVwG 04.07.2017, W157 2117445-1/3E).

Das Objektivitätsgebot verpflichtet, Pro- und Contra-Standpunkte voll zur Geltung gelangen zu lassen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob medial vorgetragene Angriffe von ORF-Angehörigen selbst herrühren oder von ihnen nur aufgegriffen oder verbreitet werden (vgl. VfSlg. 12.491/1990). Ein Anspruch auf eine Berichterstattung bestimmten Inhalts und Umfangs besteht dabei grundsätzlich nicht: Die Frage der Auswahl und Gewichtung der Berichterstattung über bestimmte Ereignisse, Vorkommnisse und Meinungen bei Sendungen, die der ORF selbst gestaltet, ist allein Sache des ORF (vgl. VfSlg. 13.338/1993).

Gemäß § 4 Abs. 5 ORF-G hat der ORF bei der Gestaltung einer Sendung für eine objektive Auswahl und Vermittlung von Informationen in Form von Nachrichten und Reportagen einschließlich der Berichterstattung über die Tätigkeit der gesetzgebenden Organe und gegebenenfalls der Übertragung ihrer Verhandlungen; weiters für die Wiedergabe und Vermittlung von für die Allgemeinheit wesentlichen Kommentaren, Standpunkten und kritischen Stellungnahmen unter angemessener Berücksichtigung der Vielfalt der im öffentlichen Leben vertretenen Meinungen sowie für eigene Kommentare, Sachanalysen und Moderationen unter Wahrung des Grundsatzes der Objektivität zu sorgen (vgl. BKS 01.07.2009, 611.968/0008-BKS/2009).

Die Z 1 bis 3 des § 4 Abs. 5 ORF-G enthalten unterschiedliche Kriterien für die Einhaltung des Objektivitätsgebotes durch Sendungen, die der ORF gestaltet. Informationen in Form von Nachrichten und Reportagen müssen objektiv ausgewählt und vermittelt werden (Z 1), für die Allgemeinheit wesentliche Kommentare, Standpunkte und kritische Stellungnahmen müssen unter angemessener Berücksichtigung der Vielfalt der im öffentlichen Leben vertretenen Meinungen wiedergegeben und vermittelt werden (Z 2) und eigene Kommentare, Sachanalysen und Moderationen müssen unter Wahrung des Grundsatzes der Objektivität erstellt werden (Z 3). Daher ist bei jeder Sendung, die der ORF gestaltet, zu prüfen, unter welche der drei genannten Tatbestände diese fällt und ob sie die dort normierten Anforderungen erfüllt. Insofern sind gemäß § 4 Abs. 5 ORF G die Anforderungen, dem Objektivitätsgebot zu entsprechen, je nach Art der Sendung unterschiedlich (vgl. VwGH 15.09.2006, 2004/04/0074).

Bei der inkriminierten Sendung „Thema“ vom 22.02.2021 handelt es sich um eine Reportage im Sinne von § 4 Abs. 5 Z 1 ORF-G, weshalb der Frage nachzugehen ist, ob der beschwerdegegenständliche Beitrag bzw. dessen Gestaltung den Anforderungen gemäß § 4 Abs. 5 Z 1 ORF-G genügt. Mit anderen Worten ist zu prüfen, ob der Beschwerdegegner das im Beitrag behandelte Thema „objektiv ausgewählt und vermittelt“ hat. Nach § 10 Abs. 5 2. Satz ORF-G hat der Beschwerdegegner alle Nachrichten und Berichte sorgfältig auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen. Diesem Gebot entspricht er dann, wenn eine solche Prüfung stattgefunden hat und von der Medienbehörde im nachprüfenden Verfahren als ausreichend erachtet wird (VwGH 01.03.2005, 2002/04/0194). Maßstab für diese Nachprüfung ist, ob der Beschwerdegegner mit der notwendigen journalistischen Sorgfalt recherchiert hat. Bei einem von ihm gestalteten Beitrag ist dies dann der Fall, wenn die darin getroffenen Aussagen sich aus den Recherchequellen ergeben (BVwG 04.07.2017, W157 2117445-1/3E).

Thema des inkriminierten Beitrages waren die „Anti-Corona-Demonstrationen“. Der Beschwerdegegner ist der Frage nachgegangen, wer die Menschen, die an diesen Demonstrationen teilnehmen, sind. Zu Wort kamen Menschen mit den unterschiedlichsten Standpunkten zum Thema Coronavirus; unter anderem auch „Coronaleugner“ bzw. „Coronaskeptiker“. Dass der Beschwerdegegner über die zu dieser Zeit vermehrt stattfindenden „Anti-Corona-Demonstrationen“ berichten durfte, steht außer Zweifel und obliegt ihm auch die inhaltliche Gestaltung des Beitrages. Dem Beschwerdegegner kommt nach der ständigen Rechtsprechung des VfGH ein erheblicher, aus dem BVG-Rundfunk erfließender Gestaltungsspielraum bei Auswahl und Gewichtung der Berichterstattung über bestimmte Ereignisse, Vorkommnisse und Meinungen bei jenen Sendungen zu, die er selbst gestaltet (vgl. VfSlg. 13.338/1993).

Der inkriminierte Beitrag beginnt zunächst mit einem Interview mit einem Organisator der „Anti-Corona-Demonstrationen“. Im Anschluss kommt eine „Coronaskeptikerin“ in einem Interview zu Wort. Danach wird versucht, die Hintergründe für die ablehnende Haltung der Coronaskeptiker gegenüber Maßnahmen zur Pandemiebekämpfung näher zu beleuchten. Sodann werden wiederum Auszüge einer „Anti-Corona-Demonstration“ gezeigt. Während Bilder von in weiß gekleideten Demonstranten bei einer „Anti-Corona-Demonstration“ und vor dem Geburtshaus von Adolf Hitler in Braunau gezeigt werden, wird von der Sprecherin ausgeführt, dass *„auch Rechtsextreme ... das Fahrwasser der Demonstrationen [nutzen]. In weiß gekleidete Demonstranten posieren im Jänner vor Hitlers Geburtshaus in Braunau.“* Unmittelbar im Anschluss werden weitere Bilder einer „Anti-Corona-Demonstration“ gezeigt und die Sprecherin führt aus: *„Immer wieder tauchen Bilder des Neonazis Gottfried Küssel auf, zuletzt in Wien.“*

Aufgrund der Gestaltung der inkriminierten Passage, wonach während die Sprecherin ausführt, dass Rechtsextreme das Fahrwasser der Demonstrationen nutzen, eine in weiß gekleidete Gruppe von Demonstranten bei einer „Anti-Corona-Demonstration“ gezeigt wird, unmittelbar im Anschluss das Bild von weiß gekleideten Menschen vor dem Geburtshaus von Adolf Hitler eingeblendet wird, während die Sprecherin ausführt, dass in weiß gekleidete Demonstranten im Jänner vor Hitlers Geburtshaus in Braunau posiert haben, und danach wieder Bilder von Rechtsextremen bei „Anti-Corona-Demonstrationen“ gezeigt werden, ist es aus Sicht eines Durchschnittsbetrachters unzweifelhaft, dass der Beschwerdegegner die Gruppe von weiß gekleideten Menschen als Rechtsextreme bezeichnet. Es ist daher zu prüfen, ob sich die im inkriminierten Beitrag getroffenen Aussagen des Beschwerdegegners aus den von diesem herangezogenen Recherchequellen ergeben und ob bei dieser Darstellung nicht auch der Standpunkt der erwähnten Gruppierung dargestellt hätte werden müssen.

Nach der Rechtsprechung muss bei Sendungen, die – wie die gegenständliche Sendung – keine Berichterstattung über tagesaktuelle Themen beinhalten, eine gründliche Recherche erwartet werden (so bereits RFK 17.3.1997, 601/3-RFK/97; in weiterer Folge BKS 17.11.2008, 611.968/0005-BKS/2008).

Wie der Beschwerdegegner ausgeführt hat, wurde ihm vom Leiter der Pressestelle der Landespolizeidirektion Oberösterreich im Vorfeld der Berichterstattung bestätigt, dass das Foto der in weiße Schutzanzüge gekleideten Gruppe vor dem Geburtshaus von Adolf Hitler zu Ermittlungen des Landesamtes für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung geführt hat, die sich vor allem gegen einen möglichen Verstoß gegen das Verbotsgesetz gerichtet haben und zum damaligen Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen waren. Darüber hinaus bezieht sich der Beschwerdegegner in seiner Stellungnahme im gegenständlichen Verfahren auf eine Presseaussendung der APA vom

04.01.2021 unter dem Titel „Ermittlungen in OÖ wegen Wiederbetätigung gegen Corona-Gegner“, in der unter anderem ausgeführt wird, dass die Polizei in Oberösterreich Ermittlungen wegen des Verdachts der Wiederbetätigung gegen Teilnehmer einer „Anti-Corona-Kundgebung“ am 02.01.2021 in Braunau eingeleitet hat. Rund 50 in weiße Schutzanzüge gekleidete Demonstranten hätten für ein Foto vor dem Geburtshaus Adolf Hitlers posiert. Einige hätten anscheinend die Hand zum Hitlergruß gestreckt. Derartiges Verhalten würde nach der Aussendung des Polizeisprechers den Verfassungsschutz auf den Plan rufen.

Nach Ansicht der KommAustria ist dieses Rechercheergebnis keine ausreichende Grundlage, um eine bestimmte Gruppe von Teilnehmern einer „Anti-Corona-Demonstration“ bzw. Demonstranten vor dem Geburtshaus von Adolf Hitler als Rechtsextreme zu bezeichnen, wurde von der Pressestelle der Landespolizeidirektion Oberösterreich doch lediglich mitgeteilt, dass Ermittlungen des Landesamtes für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung wegen eines möglichen Verstoßes gegen das Verbotsgesetz eingeleitet wurden. Der Ausgang dieses Verfahrens war zum Zeitpunkt der Ausstrahlung des inkriminierten Beitrages nicht bekannt. Dieser Umstand fand im Beitrag keine Berücksichtigung.

Darüber hinaus kann dahingestellt bleiben, ob das vom Beschwerdegegner in seiner Stellungnahme vorbrachte Argument des „sekundären Antisemitismus“ die in Beschwerde gezogene Aussage zu tragen vermag, zumal dieses gerade keinen Eingang in den inkriminierten Beitrag gefunden hat und die Bezeichnung der betroffenen Gruppe von Demonstranten als Rechtsextreme dort ohne nähere Begründung erfolgt ist. Hinzukommt, dass sich der Beschwerdegegner diesbezüglich auf eine E-Mail der Antisemitismus Meldestelle IKG an einen Mitarbeiter des Beschwerdegegners vom 12.04.2021 bezieht – und somit auf einen Zeitpunkt nach Ausstrahlung des inkriminierten Beitrages.

Auch in Bezug auf die vom Beschwerdegegner im Hinblick auf seine Recherchetätigkeit ins Treffen geführten Informationen der Staatsanwaltschaft Ried im Innkreis ist darauf zu verweisen, dass diese vom 09.04.2021 – und somit ebenfalls nach Beitragsausstrahlung – datieren und darüber hinaus belegen, dass ihre Ermittlungen zu dem Vorfall in Braunau eingestellt wurden und auch jene des Landesamtes für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung.

Der Beschwerdegegner hat, da sich die im von ihm gestalteten Beitrag „Inside Demo‘ – Die Welt der Coronaleugner“ getroffene Aussage, dass es sich bei der Gruppe von weiß gekleideten Demonstranten einer „Anti-Corona-Demonstration“ und vor dem Geburtshaus von Adolf Hitler um Rechtsextreme handelt, nicht aus den von ihm herangezogenen Recherchequellen ergibt, seine Pflicht zur sorgfältigen Recherche verletzt. Damit hat der Beschwerdegegner gegen die Bestimmungen des § 4 Abs. 5 Z 1 iVm § 10 Abs. 5 ORF-G verstoßen.

Der Beschwerde war daher stattzugeben.

4.4. Zur aufgetragenen Veröffentlichung

Gemäß § 37 Abs. 4 ORF-G kann die Regulierungsbehörde auf Veröffentlichung ihrer Entscheidung erkennen und dem Österreichischen Rundfunk auftragen, wann, in welcher Form und in welchem Programm diese Veröffentlichung zu erfolgen hat. Nach der Rechtsprechung des VfGH liegt diese Entscheidung im Ermessen der Behörde (vgl. VfSlg. 12.497/1990). Demnach müssen vom Beschwerdegegner als Medium begangene Rechtsverletzungen durch einen contrarius actus des Beschwerdegegners nach Möglichkeit ausgeglichen werden. In der Regel wird die angemessene Unterrichtung der Öffentlichkeit über eine verurteilende Entscheidung der Behörde stets

erforderlich sein. Nur in jenem verhältnismäßig schmalen Bereich, in dem die Entscheidung für die Öffentlichkeit ohne jedes Interesse ist, kann eine Veröffentlichung unterbleiben.

Hinsichtlich des Zeitpunktes der Veröffentlichung ist davon auszugehen, dass die Veröffentlichung als öffentlicher „contrarius actus“ zu einem vergleichbaren Zeitpunkt aufzutragen ist, um „tunlichst den gleichen Veröffentlichungswert“ zu erzielen. Dabei sind auch mehrfache Veröffentlichungen denkbar (vgl. *Kogler/Traimer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze⁴, 618, zum im Wesentlichen gleichlautenden § 62 Abs. 3 AMD-G).

Es war daher die Veröffentlichung in der gleichen Sendung, in der die Rechtsverletzung stattgefunden hat, anzuordnen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 12.042/21-010“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 06. Oktober 2021

Kommunikationsbehörde Austria
Der Senatsvorsitzende

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)